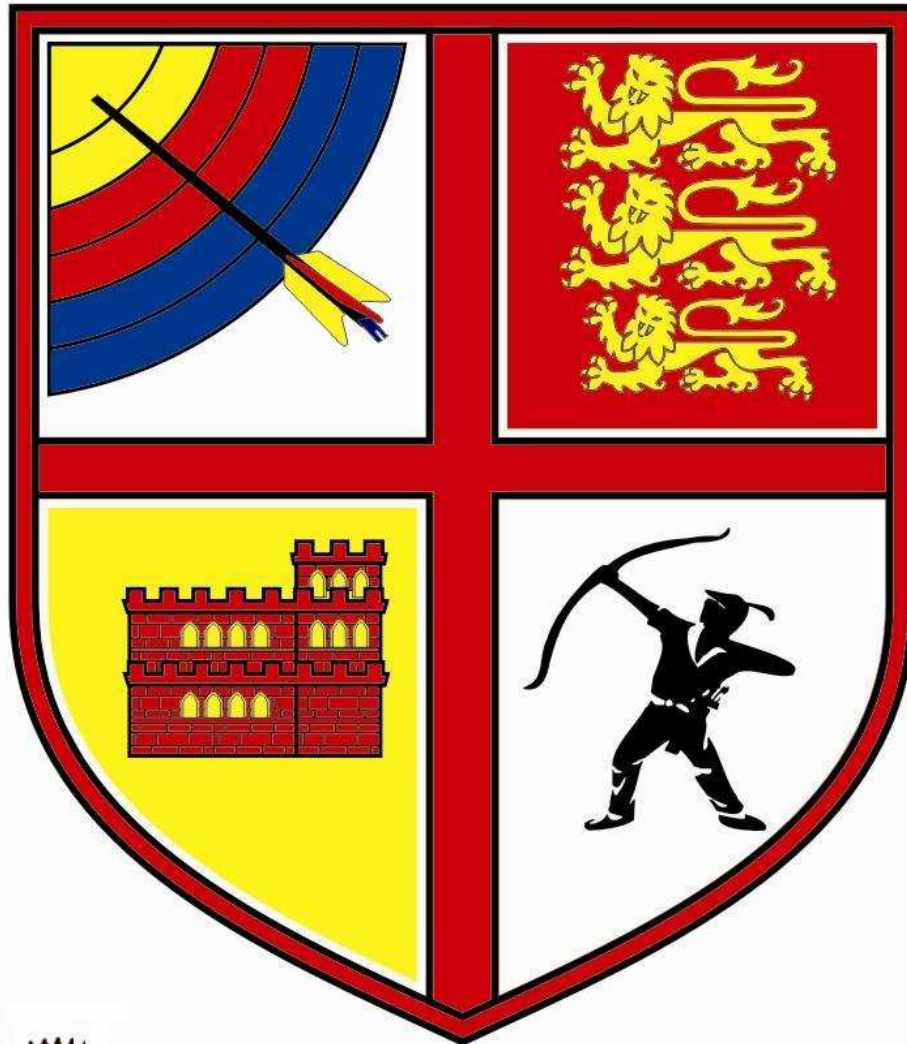


Bogensportverein




Richard Löwenherz
1999 e.V.
Annweiler am Trifels

Beitrags- und Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Definitionen	3
§ 3	Mitgliedsbeiträge	4
§ 4	Umlage	4
§ 5	Gästekarte	4
§ 6	Aufnahmegebühr	5
§ 7	Reisekostenentschädigungen	5
§ 8	Zuschüsse	5
§ 9	Verwaltungsgebühren	5
§ 10	Gemeinschaftsarbeit	6
§ 11	Gültigkeit	6
§ 12	Revisionsstand	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt für den „Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels“ (BSV-RL) und ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 2 Definitionen

- (1) **Mitglied**
Jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person, mit allen Rechten und Pflichten der Satzung
- (2) **Aktives Mitglied**
Jedes Mitglied, das am Sportbetrieb teilnimmt.
- (3) **Mitgliedsbeitrag**
Gemäß Satzung § 8 (1) e) setzt die Mitgliederversammlung die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest.
- (4) **Versicherungsbeitrag**
Die Höhe des Versicherungsbeitrages ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und festzulegen.
- (5) **Gebühren**
Die Höhe der sonstigen Gebühren ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch den Vorstand mehrheitlich erfolgen. Die sonstigen Gebühren erhalten Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.
- (6) **Startgeld**
Die Höhe des Startgeldes ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch den Vorstand mehrheitlich erfolgen. Das Startgeld erhält Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.
- (7) **Startgeldzuschlag**
Die Höhe des Startgeldzuschlages ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch den Vorstand mehrheitlich erfolgen. Der Startgeldzuschlag erhält Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.
- (8) **Rabatte**
Die Höhe und Art der Rabatte ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch den Vorstand mehrheitlich erfolgen. Die Rabatte erhalten Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.
- (9) **Verwaltungsgebühren**
Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und festzulegen. Die Festlegung muss durch den Vorstand mehrheitlich erfolgen. Die Verwaltungsgebühren erhalten Gültigkeit mit der Bekanntgabe an die Mitglieder.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der BSV-RL erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit für:

Pos	Mitgliedschaften	Mitgliedsbeitrag
1	Erwachsene (ab 21 Jahre)	36,00 €
2	Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre)	18,00 €
3	Auszubildende, Schüler und Studenten (ab 21 Jahre)	18,00 €
4	Familien bei zwei Personen und mehr	60,00 €

§ 4 Umlage

- (1) Die Umlage dient der Finanzierung des Verbrauchsmaterials (Zielscheiben, Scheiben, Ständer, 3-D-Ziele).
- (2) Die Umlage ist eine Gebühr im Sinne §2 (5)
- (3) Die Umlage ist durch die aktiven Mitglieder zu tragen.
- (4) Die Umlage beträgt zurzeit für:

Pos	Mitgliedschaften	Umlage
1	Erwachsene (ab 21 Jahre)	42,00 €
2	Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre)	30,00 €
3	Auszubildende, Schüler und Studenten (ab 21 Jahre)	30,00 €
4	Familien bei zwei Personen und mehr	60,00 €

§ 5 Gästekarte

- (1) Die Umlage dient der Finanzierung des Sportmaterials der Gastschützen (Zielscheiben, Scheiben, Ständer, Bögen, Pfeile, etc.).
- (2) Die Umlage ist eine Gebühr im Sinne §2 (5)
- (3) Die Umlage ist durch die Gastschützen zu tragen.
- (4) Die Umlage beträgt zurzeit für:

	Trainingseinheit						
	1 - 4	5	6	7	8	9	10
Gastschützen ohne eigenes Material	Frei	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Gastschützen mit eigenem Material	Frei	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Mitglieder anderer Bogensportvereine	Frei	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

- (5) Die Umlage ist für die Trainingseinheit 5 – 10 im Voraus fällig.
Als Trainingseinheit versteht sich die wöchentliche Trainingszeit am Freitag für Interessierte, Anfänger und Jugend.
- (6) Bei Eintritt in den Verein werden 50% der Umlage **einer** Gästekarte gutgeschrieben.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr wird bei erfolgter Aufnahme fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist eine Gebühr im Sinne §2 (5)
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit:

Pos	Mitgliedschaften	Aufnahmegebühr
1	Erwachsene (ab 21 Jahre)	0,00 €
2	Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre)	0,00 €
3	Auszubildende, Schüler und Studenten (ab 21 Jahre)	0,00 €
4	Familien bei zwei Personen und mehr	0,00 €

§ 7 Reisekostenentschädigungen

- (1) Die Reisekostenentschädigung umfasst:
 - a) die Fahrtkostenerstattung
 - b) eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
 - c) Tagesgeld
 - d) Übernachtungskosten.
- (2) Für die Höhe der Erstattungen gelten die Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

§ 8 Zuschüsse

- (1) Für die Förderung der Sportler können im Rahmen des Haushalts finanzielle Mittel gewährt werden.
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können bezuschusst werden:
 - a) Kosten für zentrale Trainingslager
 - b) Kosten für die Ausstattung des Sportlers und der Betreuer
 - c) Kosten für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Erfolgt beim Einzug des Mitgliedsbeitrages oder des Startgeldes eine Rückbuchung, die das Mitglied zu verantworten hat, so werden Verwaltungsgebühren fällig. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Bankkosten, die dem BSV-RL entstehen
 - b) den Verwaltungsgebühren
- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen zurzeit 5,00 €

§ 10 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Diese Regelung gilt für aktive Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr.
- (2) Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes sind Arbeiten notwendig.
Diese Arbeiten werden als Gemeinschaftsarbeiten der aktiven Mitglieder durchgeführt.
- (3) Die Gemeinschaftsarbeit wird vom Vorstand festgelegt.
Es erfolgt dafür jeweils eine Einladung.
Tätigkeiten außerhalb dieser festgelegten Gemeinschaftsarbeiten zählen, wenn sie mit dem Vorstand abgesprochen sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied leistet im Jahr mindestens 12 Stunden Gemeinschaftsarbeit.
- (5) Für nicht geleistete Mindeststunden wird eine Ausgleichsgebühr pro Stunde in Höhe von 10,00 € fällig.
- (6) Die Ausgleichsgebühr ist eine Gebühr im Sinne §2 (5).
Sie wird am Anfang des Folgejahres in Rechnung gestellt bzw. abgebucht.
Noch ausstehende Gemeinschaftsarbeitstunden werden bei Kündigung / Ausschluss zum Jahresende abgerechnet.
- (7) Die geleisteten Arbeitsstunden werden je Mitglied in einer Liste dokumentiert.
- (8) Für die Richtigkeit der Eintragungen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
Es bestätigt die Eintragung mit Handzeichen in der ausliegenden Liste.
Bei fehlendem Handzeichen oder fehlendem Eintrag gelten die Stunden als nicht abgeleistet.

§ 11 Gültigkeit

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung erhält Gültigkeit mit der Unterschrift
 - a) des 1. Vorsitzendenund
 - b) des Schatzmeistersund
ersetzt alle vorangegangenen Versionen

§ 12 Revisionsstand

Stand	Änderungsdatum	Änderung
01	14.01.2011	- Erstausgabe
02	01.07.2011	- § 5 Umlage hinzu
		- § 6 Aufnahmegebühr hinzu
		- alle weiteren Paragraphen um 2 erhöht
03	22.02.2014	- § 3 (3) „kann“ streichen, „soll“ einfügen.
		- § 4 (2) total überarbeitet
		- § 5 (4) total überarbeitet
		- § 6 (3) total überarbeitet
04	10.10.2014	- § 2 (1) "Mitglied" hinzu
		- § 2 (2) "Aktives Mitglied" hinzu
		- § 2 alle weiteren Sätze um 2 erhöht
		§ 10 Gemeinschaftsarbeit hinzu
		- alle weiteren Paragraphen um 1 erhöht
05	28.04.2017	- § 3 „Mitgliedschaft“ komplett gelöscht
		- Nummerierung der Paragraphen aktualisiert
		- § 5 „Gästekarte“ komplett neu hinzu

gez. Jürgen Seibel

Jürgen Seibel
1. Vorsitzender

28. April 2017

gez. Anne Füssel

Anne Füssel
Schatzmeister

28. April 2017

Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels